

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak, Niklas Schrader und Elif Eralp (LINKE)

vom 28. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2023)

zum Thema:

Folgeanfrage Drucksache 19/15948 / Platzverweise Görlitzer Park/Wrangelkiez

und **Antwort** vom 11. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2023)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE),
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16536

vom 28. August 2023

über Folgeanfrage Drucksache 19/15948 / Platzverweise Görlitzer Park/Wrangelkiez

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der in der Antwort auf Frage 6 der Drucksache 19/15948 genannten Platzverweise und Aufenthaltsverbote beziehen sich jeweils auf den Görlitzer Park und wie viele auf den Wrangelkiez? Bitte in entsprechend angepasster Tabelle aufschlüsseln.

Zu 1.:

Eine Aufschlüsselung von Platzverweisungen und Aufenthaltsverboten, getrennt nach der Grünanlage Görlitzer Park und dem „Wrangelkiez“, ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

2. Worin bestand in jedem Einzelfall gemäß § 29 Abs 1. Satz 1 ASOG Bln die konkrete Gefahr, zu deren Abwehr die Personen des Platzes verwiesen wurden, und wie oft und wie genau wurden Einsätze der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten gemäß Satz 2 behindert?

Zu 2.:

Bei den im erfragten Zeitraum erteilten insgesamt 2.046 Platzverweisungen handelt es sich jeweils um separate Sachverhalte, die dementsprechend jeweils einzeln und individuell einer rechtlichen Prüfung und Bewertung durch die Einsatzkräfte unterlagen. Eine

statistische Erhebung, inwieweit die Platzverweisung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Berlin (ASOG Bln) erteilt wurde, erfolgt nicht. Auch eine statistische Erfassung der durch die Einsatzkräfte durchgeführten rechtlichen Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts, welche im Ergebnis aus gefahrenabwehrenden Gründen eine Platzverweisung begründet hat, wird nicht geführt.

3. Welche Tatsachen rechtfertigten aus Sicht der Polizei in jedem Einzelfall die Annahme gemäß § 29 Abs. 2 ASOG Bln, dass die betroffenen Personen an der Örtlichkeit welche genauen Straftaten begehen wird?
4. Falls keine Begründungen gemäß Frage 2 und Frage 3 statistisch erfasst werden, aus welchen Gründen jeweils nicht?

Zu 3. und 4.:

Der Erlass einer Aufenthaltsverbotsverfügung gemäß § 29 Abs. 2 ASOG Bln unterliegt einer individuellen Prüfung im Einzelfall. Für die von dem Aufenthaltsverbot betroffene Person ist der Verwaltungsakt in einem zugestellten schriftlichen Bescheid begründet, erläutert und transparent dargestellt. Sämtlichen Sachverhalten liegen jeweils unterschiedliche bzw. spezifische Tatsachen zugrunde, die erst in ihrer gesamtheitlichen Würdigung zum Erlass eines Aufenthaltsverbots führen. Eine statistische Erfassung dieser individuellen Tatsachen erfolgt nicht.

Berlin, den 11. September 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport